



Bern, 31.03.2020

Information

Verfahren Zugelassener Empfänger Frist zur Einreichung der Zollanmeldung Fristenstillstand

Gemäss Zollverordnung der EZV (SR 631.013) muss der Zugelassene Empfänger (ZE) die zugeführten, gestellten und der Kontrollzollstelle summarisch angemeldeten Waren innerhalb von 30 Tagen in ein nachfolgendes Zollverfahren überführen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat die Eidgenössische Zollverwaltung entschieden, dass im ZE-Verfahren die Frist zur Einreichung der Zollanmeldung vom 1. April 2020 bis und mit 30. Juni 2020 stillsteht.

Die Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs (Roter Faden) muss der ZE weiterhin gewährleistet sein.

Diese Regelung betrifft nur das ZE-Verfahren.